

Kant und die Entbehrlichkeit der Offenbarungsreligion*

Schon zu Kants Zeiten gab es in der Katholischen Kirche neben der herrschenden „despotischen (brutalen)“ „Orthodoxie“ auch „liberale“ Männer „einer sich erweiternden Denkungsart“;¹ und natürlich gibt es solche auch in der Gegenwart. Einer unter diesen, Rudolf Langthaler, nimmt Kants mit Bezug auf das Christentum gemachte Unterscheidung zwischen dem, was für Kant an dessen Offenbarung als zur natürlichen Religion gehörig wesentlich ist, und dem, was an der „Offenbarung, als an sich zufällige[r] Glaubenslehre, außerwesentlich“² ist, ernst. Ihn, Professor für Christliche Philosophie an der Theologischen Fakultät der Wiener Universität, interessiert dabei die Frage, ob für Kant der Glaube der Katholischen Kirche auf die Rolle eines bloßen, irgendwann auch entbehrlichen Vehikels für den reinen Religionsglauben³ beschränkt ist oder ob der Kirchenglaube nicht doch für Kant etwas enthält, was der reine Vernunftglaube nicht bietet, und die „Unvollständigkeit“ der Vernunftreligion nicht das „Bedürfnis einer Offenbarungslehre“⁴ zur Folge hat.

Langthaler widmete dieser Frage kürzlich einen umfangreichen Beitrag mit dem Titel „*Vernunft und Offenbarung*“ bei Kant – oder: *Ob – und wie – der ‚Vernunftglaube‘ durch ein ‚neues Licht‘ noch der ‚Belehrung bedarf‘?*⁵ Er kommt zu dem Ergebnis, dass tatsächlich der Vernunftglaube für Kant der Belehrung durch ein neues Licht bedarf. Nur dies ist der Grund dafür, dass sein Beitrag hier zur Grundlage einer Auseinandersetzung gemacht wird. Denn nachdem die (katholische) Offenbarungslehre durch Kants Theologie und, vielleicht noch stärker, durch seine Religionslehre bis ins Mark getroffen wurde, scheint sich die von Langthaler in Bezug auf den religiösen Glauben vertretene Position als Möglichkeit anzubieten, der (katholischen) Offenbarungsreligion zumindest einen Rest von essentieller „Mitsprache“ in Glaubenssachen zu sichern.

Zwar wird erst noch zu klären sein, *wie* der Vernunftglaube der Belehrung bzw. (besser!)

* Eine gekürzte Fassung ist im Druck erschienen in *Aufklärung & Kritik* 4/2024.

¹ RGV 06.109. – Kants Schriften werden nach der Akademie-Ausgabe unter Benutzung der von den *Kant-Studien* vorgegebenen Siglen zitiert. Br = Briefe; EaD = Das Ende aller Dinge; FM = Fortschritte der Metaphysik; KpV = Kritik der praktischen Vernunft; KrV = Kritik der reinen Vernunft; KU = Kritik der Urteilskraft; MpVT = Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee; OP = Opus Postumum; Prol = Prolegomena; Refl = Reflexion; RGV = Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; RL = Rechtslehre; SF = Der Streit der Fakultäten; TG = Träume eines Geistersehers; TL = Tugendlehre; VA ... = Vorarbeiten zu ...; ZeF = Zum ewigen Frieden. Die Zahl vor dem (ersten) Punkt bezieht sich auf den Band der Akademie-Ausgabe, die Zahl dahinter auf die Seite. Bei einem zweiten Punkt folgt dahinter ein Verweis auf die Zeile(n). Zusätze von mir innerhalb von Zitaten stehen in eckigen Klammern. Durch solche Klammern sind auch Auslassungen gekennzeichnet. m.H. = meine Hervorhebungen.

² SF 07.09 in Kants dort von ihm publizierten Brief an den König von Preußen.

³ „Der reine Religionsglaube ist [...] der, welcher allein eine allgemeine Kirche gründen kann: weil er ein bloßer Vernunftglaube ist, der sich jedermann zur Überzeugung mittheilen läßt“ (RGV 06.102 f.); „Princip der reinen Vernunftreligion, als einer an alle Menschen beständig geschehenden göttlichen (obzwar nicht empirischen) Offenbarung“ (RGV 06.122).

⁴ Beide Zitate aus dem Entwurf (nach dem 12. Oktober 1794) eines Briefes an König Friedrich Wilhelm II. (Br 11.528).

⁵ In: Michael Kühnlein (Hrsg.), *Religionsphilosophie nach Kant. Im Angesicht des Bösen*, Berlin: J. B. Metzler 2023, 157-216. Daraus wird im Folgenden zitiert: LA mit Seitenangabe.

welcher Art von Belehrung er bedarf.⁶ Jedenfalls aber will sich Langthaler nicht damit abfinden, dass angeblich laut Kant der Offenbarungsreligion nur eine Vehikel- oder Leitmittel-Funktion zukomme.. Doch macht er es sich alles andere als leicht. Er verweist auf zahlreiche Äußerungen Kants, die eindeutig in diese Richtung weisen.

Nun ist es doch der gemeinen Denkungsart der Menschen ganz angemessen, daß, wenn eine Religion des bloßen Cultus und der Observanzen ihr Ende erreicht, und dafür eine im Geist und in der Wahrheit (der moralischen Gesinnung) gegründete eingeführt werden soll, die Introduction der letzteren, ob sie es zwar nicht bedarf, in der Geschichte noch mit Wundern begleitet und gleichsam ausgeschmückt werde, um die Endschaft der ersteren, die ohne Wunder gar keine Autorität gehabt haben würde, anzukündigen: ja auch wohl so, daß, um die Anhänger der ersteren für die neue Revolution zu gewinnen, sie als jetzt in Erfüllung gegangenes älteres Vorbild dessen, was in der letztern der Endzweck der Vorsehung war, ausgelegt wird; und unter solchen Umständen kann es nichts fruchten, jene Erzählungen oder Ausdeutungen jetzt zu bestreiten, wenn die wahre Religion einmal da ist und sich nun und fernerhin durch Vernunftgründe selbst erhalten kann, die zu ihrer Zeit durch solche Hülfsmittel introducirt zu werden bedurfte; [...] so können wir sie insgesamt auf ihrem Werthe beruhen lassen, ja auch die Hülle noch ehren, welche gedient hat, eine Lehre, deren Beglaubigung auf einer Urkunde beruht, die unauslöschlich in jeder Seele aufbehalten ist und keiner Wunder bedarf, öffentlich in Gang zu bringen; wenn wir nur, den Gebrauch dieser historischen Nachrichten betreffend, es nicht zum Religionsstücke machen, daß das Wissen, Glauben und Bekennen derselben für sich etwas sei, wodurch wir uns Gott wohlgefällig machen können.⁷

Das Kennzeichen der wahren Kirche ist ihre *Allgemeinheit*; hievon aber ist wiederum das Merkmal ihre Nothwendigkeit und ihre nur auf eine einzige Art mögliche Bestimmbarkeit. Nun hat der historische Glaube (der auf Offenbarung als Erfahrung gegründet ist) nur particuläre Gültigkeit, für die nämlich, an welche die Geschichte gelangt ist, worauf er beruht, und enthält wie alle Erfahrungserkenntniß nicht das Bewußtsein, daß der geglaubte Gegenstand so und nicht anders sein *müsse*, sondern nur, daß er *so sei*, in sich; mithin enthält er zugleich das Bewußtsein seiner Zufälligkeit. Also kann er zwar zum Kirchenglauben (deren es mehrere geben kann) zulangen, aber nur der reine Religionsglaube, der sich gänzlich auf Vernunft gründet, kann als nothwendig, mithin für den einzigen erkannt werden, der die *wahre* Kirche auszeichnet. – Wenn also gleich (der unvermeidlichen Einschränkung der menschlichen Vernunft gemäß) ein historischer Glaube als Leitmittel die reine Religion afficirt, doch mit dem Bewußtsein, daß er bloß ein solches sei, und dieser als Kirchenglaube ein Princip bei sich führe, dem reinen Religionsglauben sich continuirlich zu nähern, um jenes Leitmittel endlich entbehren zu können, so kann eine solche Kirche immer die *wahre* heißen, da aber über historische Glaubenslehren der Streit nie vermieden werden kann [!], nur die *streitende* Kirche genannt werden; doch mit der Aussicht, endlich in die unveränderliche und alles vereinigende *triumphirende* auszuschlagen!⁸

[D]ie Annehmung des ersten Requisites zur Seligmachung, nämlich des Glaubens an eine stellvertretende Genugthuung, ist allenfalls bloß für den theoretischen Begriff nothwendig; wir können die Entsündigung uns nicht anders *begreiflich machen*. Dagegen ist die Nothwendigkeit des zweiten Principis praktisch und zwar rein moralisch: wir können sicher nicht anders hoffen, der Zueignung selbst eines fremden genugthuenden Verdienstes und so der Seligkeit theilhaftig zu werden, als wenn wir uns dazu durch unsere Bestrebung in Befolgung jeder Menschenpflicht qualificiren, welche letztere die Wirkung unserer eignen Bearbeitung und nicht wiederum ein fremder Einfluß sein muß, dabei wir passiv sind. Denn da das letztere Gebot unbeding ist, so ist es auch nothwendig, daß der Mensch es seinem Glauben als Maxime unterlege, daß er nämlich von der Besserung des Lebens anfangs, als der obersten Bedingung, unter der allein

⁶ Ich beschränke mich in diesem Beitrag auf eben das, von dem Langthaler meint, es sei nach Kant eine *notwendige und wesentliche* Ergänzung durch die Offenbarungsreligion. Zu dem, was allemal für Kant nicht als Ergänzung der Vernunftreligion seitens der Offenbarungsreligionen in Betracht kommt, und zu deren möglicher Vehikelfunktion siehe: Bernd Dörflinger, Kant über das Ende der historischen Religionen, in: Ders., Studien zur Religionsphilosophie Immanuel Kants, Berlin/Boston: De Gruyter 2023, 135-149.

⁷ RGV 06.84f.

⁸ RGV 06.115.

ein seligmachender Glaube statt finden kann.

Der Kirchenglaube, als ein historischer, fängt mit Recht von dem erstern an; da er aber nur das Vehikel für den reinen Religionsglauben enthält (in welchem der eigentliche Zweck liegt), so muß das, was in diesem als einem praktischen die Bedingung ist, nämlich die *Maxime des Thuns*, den Anfang machen und die des *Wissens* oder theoretischen Glaubens nur die Befestigung und Vollendung der erstern bewirken.

Hiebei kann noch angemerkt werden: daß nach dem ersten Princip der Glaube (nämlich der an eine stellvertretende Genugthuung) dem Menschen zur Pflicht, dagegen der Glaube des *guten Lebenswandels*, als durch höhern Einfluß gewirkt, ihm zur Gnade angerechnet werden würde. – Nach dem zweiten Princip aber ist es umgekehrt. Denn nach diesem ist der *gute Lebenswandel*, als oberste Bedingung der Gnade, unbedingte Pflicht, dagegen die höhere Genugthuung eine bloße *Gnadensache*.⁹

Dem Kirchenglauben kann, ohne daß man ihm weder den Dienst auf sagt, noch ihn befiehlt, sein nützlicher Einfluß als eines Vehikels erhalten und ihm gleichwohl als einem Wahne von gottesdienstlicher Pflicht aller Einfluß auf den Begriff der eigentlichen (nämlich moralischen) Religion abgenommen werden und so bei Verschiedenheit statutarischer Glaubensarten Verträglichkeit der Anhänger derselben unter einander durch die Grundsätze der einigen Vernunftreligion, wohin die Lehrer alle jene Satzungen und Observanzen auszulegen haben, gestiftet werden; bis man mit der Zeit vermöge der überhandgenommenen wahren Aufklärung (einer Gesetzmäßigkeit, die aus der moralischen Freiheit hervorgeht) mit jedermanns Einstimmung die Form eines erniedrigenden Zwangsmittels gegen eine kirchliche Form, die der Würde einer moralischen Religion angemessen ist, nämlich die eines freien Glaubens, vertauschen kann. – Die kirchliche Glaubenseinheit mit der Freiheit in Glaubenssachen zu vereinigen, ist ein Problem, zu dessen Auflösung die Idee der objectiven Einheit der Vernunftreligion durch das moralische Interesse, welches wir an ihr nehmen, continuirlich antreibt, welches aber in einer sichtbaren Kirche zu Stande zu bringen, wenn wir hierüber die menschliche Natur befragen, wenig Hoffnung vorhanden ist.¹⁰

Dieser Ausdruck [„und so Gott alles in allem ist“] kann (wenn man das Geheimnißvolle, über alle Grenzen möglicher Erfahrung Hinausreichende, bloß zur heiligen *Geschichte* der Menschheit Gehörige, uns also praktisch nichts Angehende bei Seite setzt) so verstanden werden, daß der Geschichtsglaube, der als Kirchenglaube ein heiliges Buch zum Leitbände der Menschen bedarf, aber eben dadurch die Einheit und Allgemeinheit der Kirche verhindert, selbst aufhören und in einen reinen, für alle Welt gleich einleuchtenden Religionsglauben übergehen werde; wohin wir dann schon jetzt durch anhaltende Entwicklung der reinen Vernunftreligion aus jener gegenwärtig noch nicht entbehrlichen Hülle fleißig arbeiten sollen. [Zusatz zur 2. Auflage] Nicht daß er aufhöre (denn vielleicht mag er als Vehikel immer nützlich und nötig sein), sondern aufhören könne; womit nur die innere Festigkeit des reinen moralischen Glaubens gemeint ist.¹¹

[Der Rationalist wird] weder die innere Möglichkeit der Offenbarung überhaupt, noch die Nothwendigkeit¹² einer Offenbarung als eines göttlichen Mittels zur Introduction der wahren Religion bestreiten; denn hierüber kann kein Mensch durch Vernunft etwas ausmachen.¹³

Der Begriff eines übernatürlichen Beitritts zu unserem moralischen, obzwar mangelhaften, Vermögen und selbst zu unserer nicht völlig gereinigten, wenigstens schwachen Gesinnung, aller unserer Pflicht ein Genüge zu thun, ist transcendent und eine bloße Idee, von deren Realität uns keine Erfahrung versichern kann. – Aber selbst als Idee in bloß praktischer Absicht sie anzunehmen, ist sie sehr gewagt und mit der Vernunft schwerlich vereinbar [...] so werden wir außer der allgemeinen Voraussetzung, daß, was die Natur in uns nicht vermag, die Gnade bewirken werde, wenn wir jene (d.i. unsere eigenen Kräfte) nur nach Möglichkeit benutzt haben, von dieser Idee weiter gar keinen Gebrauch machen können. [...] Diese Idee

⁹ RGV 06.118.

¹⁰ RGV 06.123; siehe auch RGV 06.108 f. Streng genommen bedeutet dies: Ein ‚ewiger Religionsfriede‘ (anstelle – bestenfalls – eines ‚Waffenstillstands‘) auf Erden ist nur mit dem Ende aller statutarischen Glaubensarten, aller Offenbarungsreligionen, allen Kirchenglaubens zu erwarten.

¹¹ RGV 06.135.

¹² Langthaler macht daraus allerdings: „die von Kant nachdrücklich behauptete Nothwendigkeit [...]“ (LA 187).

¹³ RGV 06.155.

ist gänzlich überschwenglich.¹⁴

Es kann wohl verschiedene Glaubensarten historischer, nicht in die Religion, sondern in die Geschichte der zu ihrer Beförderung gebrauchten, ins Feld der Gelehrsamkeit einschlagender Mittel und eben so verschiedene *Religionsbücher* [...] geben, aber nur eine einzige für alle Menschen und in allen Zeiten gültige *Religion*. Jene also können wohl nichts anders als nur das Vehikel der Religion, was zufällig ist und nach Verschiedenheit der Zeiten und Örter verschieden sein kann, enthalten.¹⁵

Dieses aber [das ewige Leben], weil die Bedingung desselben keine andere als die moralische Besserung des Menschen ist, kann kein Mensch in irgend einer Schrift finden, als wenn er sie hineinlegt, weil die dazu erforderlichen Begriffe und Grundsätze eigentlich nicht von irgend einem andern gelernt, sondern nur bei Veranlassung eines Vortrages aus der eigenen Vernunft des Lehrers entwickelt werden müssen. Die Schrift aber enthält noch mehr, als was an sich selbst zum ewigen Leben erforderlich ist, was nämlich zum Geschichtsglauben gehört und in Ansehung des Religionsglaubens als bloßes sinnliches Vehikel zwar (für diese oder jene Person, für dieses oder jenes Zeitalter) zuträglich sein kann, aber nicht nothwendig dazu gehört. [...] Zu diesem Vehikel (d.i. dem, was über die Religionslehre noch hinzukommt) gehört auch noch die *Lehrmethode*, die man als den Aposteln selbst überlassen und nicht als göttliche Offenbarung betrachten darf, sondern beziehungsweise auf die Denkungsart der damaligen Zeiten [...] und nicht als Lehrstücke an sich selbst [...] geltend annehmen kann, [...].¹⁶

Die Schriftstellen also, die eine solche spezifische Offenbarung zu enthalten scheinen, müssen so ausgelegt werden, daß sie nur das Vehikel jenes moralischen Glaubens für ein Volk nach dessen bisher bei ihm im Schwang gewesenen Glaubenslehren betreffen und nicht Religionsglauben (für alle Menschen), mithin bloß den Kirchenglauben (z.B. für Judenchristen) angehen, welcher historischer Beweise bedarf, deren nicht jedermann theilhaftig werden kann; statt dessen Religion (als auf moralische Begriffe gegründet) für sich vollständig und zweifelsfrei sein muß.

Aber selbst wider die Idee einer philosophischen Schriftauslegung höre ich die vereinigte Stimme der biblischen Theologen sich erheben: sie hat, sagt man, erstlich eine naturalistische Religion und nicht Christenthum zur Absicht. *Antwort*: das Christenthum ist die Idee von der Religion, die überhaupt auf Vernunft gegründet und so fern natürlich sein muß. Es enthält aber ein Mittel der Einführung derselben unter Menschen, die Bibel, deren Ursprung für übernatürlich gehalten wird, die (ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle), so fern sie den moralischen Vorschriften der Vernunft in Ansehung ihrer öffentlichen Ausbreitung und inniglicher Belebung beförderlich ist, als Vehikel zur Religion gezählt werden kann und als ein solches auch für übernatürliche Offenbarung angenommen werden mag.¹⁷

Wider diese Auslegungsregeln höre ich ausrufen: erstlich: das sind ja insgesamt Urtheile der philosophischen Facultät, welche sich also in das Geschäft des biblischen Theologen Eingriffe erlaubt. – *Antwort*: zum Kirchenglauben wird historische Gelehrsamkeit, zum Religionsglauben bloß Vernunft erfordert. Jenen als Vehikel des letzteren auszulegen ist freilich eine Forderung der Vernunft, aber wo ist eine solche rechtmäßiger, als wo etwas nur als Mittel zu etwas Anderem als Endzweck (dergleichen die Religion ist) einen Werth hat, und giebt es überall wohl ein höheres Princip der Entscheidung, wenn über Wahrheit gestritten wird, als die Vernunft? Es thut auch der theologischen Facultät keinesweges Abbruch, wenn die philosophische sich der Statuten derselben bedient, ihre eigene Lehre durch Einstimmung mit derselben zu bestärken; man sollte vielmehr denken, daß jener dadurch eine Ehre widerfahre.¹⁸ Die *Göttlichkeit* ihres moralischen Inhalts entschädigt die Vernunft hinreichend wegen der Menschlichkeit der Geschichtserzählung, [...], und berechtigt dabei doch zu dem Satz: daß die Bibel, *gleich als ob sie eine göttliche Offenbarung wäre*, aufbewahrt, moralisch benutzt und der Religion als ihr Leitmittel untergelegt zu werden verdiene.¹⁹

¹⁴ RGV 06.191. Hier fasst Kant zusammen, was in der weiter unten zu erörternden Parastelle Langthalers den Hauptpunkt ausmacht. Es hätte eigentlich genügen müssen, um Langthaler von seinem ganzen Vorhaben für immer abzubringen.

¹⁵ ZeF 08.367.

¹⁶ SF 07.37

¹⁷ SF 07.44.

¹⁸ SF“ 07.45.

¹⁹ SF 07.64f.

Man muß die Offenbarungslehre selbst als zufällig weil sie bloß Vehikel ist ansehen. Man sagt es ist gut daß es vielerley Religionen oder öffentliche Glaubensmeynungen gebe. Freylich wohl weil dieses in eben demselben Lande Freyheit beweiset. Diese Manigfaltigkeit aber beweiset auch daß alle auf ein Princip gegründet sind wenigstens eine Beymischung davon bey sich führen was keine innere Haltbarkeit hat und das ist nicht gut. Das Resultat ist daß wenn in Religionsachen der Kirchenglauben das Wesentliche der Religion in geoffenbarten statutarischen Lehren oder dergleichen Observanzen setzt der Secten Manigfaltigkeit ins Unendliche gehen könne: daß aber wie alles dieses als außerwesentliche Stücke nur zur Introduction oder dem Vehikel der Religion gezählt wird die nach und nach aufgekeimte Secten nach und nach schwinden die Religion selbst aufkeimen und jene veränderliche Formen endlich in neue beständige übergehen müssen.²⁰

Langthaler scheint sogar einmal sein Ziel aufgeben zu müssen. Er schreibt:²¹

[Der] von Kant (immer wieder auch) betonte lediglich vorläufige Charakter der „Offenbarung“ und deren bloß „lokale und temporäre Notwendigkeit“ ist freilich nicht zu übersehen, so etwa, wenn es heißt: „Offenbarung kann auch zur einzigen [!]²² Absicht haben, eine Lehre in Gang zu bringen, die keiner Offenbarung bedarf, um sich zu erhalten, wenn sie einmal da ist, weil sie den Beweis in der allgemeinen Menschenvernunft [...] hat. Alsdenn ist die Offenbarung nur von lokaler und temporeller Notwendigkeit“.²³ [...] „man kann eben sowohl einräumen, dass, wenn das Evangelium die allgemeine(n) sittliche(n) Gesetze in ihrer ganzen Reinigkeit nicht vorher gelehrt hätte, die Vernunft bis jetzt sie nicht in solcher Vollkommenheit würde eingesehen haben, obgleich, da sie einmal da sind, man einen jeden von ihrer Richtigkeit u. Gültigkeit (anjetzt) durch die bloße Vernunft überzeugen kann“.²⁴

Kurzum, die Aussagen Kants zur Vehikelfunktion und Entbehrlichkeit der Offenbarungslehre sind so überwältigend klar und eindeutig, und dies ausgerechnet in den beiden für die Religionslehre wichtigsten Veröffentlichungen RGV und SF, dass man sich fragt, wo Langthaler denn bei Kant den Schlüssel finden könnte, um dem Offenbarungsglauben doch eine bleibende Eigenständigkeit neben dem Vernunftglauben zu sichern.

Jedenfalls treten für ihn „genauer besehen [...] in Kants Denken doch unübersehbare Spannungen,²⁵ ja sogar Widersprüche zutage“,²⁶ denen er sich in einem Unterkapitel über eine „Korrektur des bloßen ‚Vehikelglaubens‘“ widmet. Er nennt dort Stellen, die seines Erachtens über die bloße Vehikelfunktion des Offenbarungsglaubens hinausweisen. Was immer er sich aber in diesem Zusammenhang genauer besieht, so bedient er sich für sein Ziel, Kants Denken zu eruieren, einer erstaunlich kleinen und überdies merkwürdigen Mischung von Textstücken aus Kants Feder als Grundlage für seine Urteilsbildung.

So zitiert er aus dem *Bruchstück und Entwurf eines Briefes* an Heinrich Jung-Stilling, dass „eine ihre Speculation vollendende Vernunft“ mit dem Evangelium als Leitfaden „auch ein neues Licht in Ansehung dessen bekömmt, was, wenn sie gleich ihr ganzes Feld durchmes-

²⁰ Vorarbeiten zum SF 23.443; vgl. SF 06.42.25-27.

²¹ LA 162.

²² Langthalers Klammerausdruck.

²³ Refl 5635, 18.266.

²⁴ Br 11.76.

²⁵ Langthaler hat quasi ein Gespür für Spannungen. Er findet bei Kant neben den „unübersehbaren“ auch „sachlich bedeutsame“, „unüberbrückbare“, „eigentümliche“, „bleibende“ und „gewisse“ Spannungen. Immerhin ist ihm damit zumindest eine spannende Lektüre geboten worden.

²⁶ LA 163. – Kant scheint die in der *Logik* (Log 09.57) formulierte „Maxime, jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken, die consequente oder bündige Denkart“, nicht sonderlich wichtig genommen zu haben.

sen hat, ihr noch immer dunkel bleibt, und wovon sie doch Belehrung bedarf.“²⁷ Ferner zieht Langthaler eine Stelle aus dem *Entwurf eines Briefes* an König Friedrich Wilhelm II. heran, an der Kant von der „Vernunftreligion“ sagt, dass „ihre Unvollständigkeit in theoretischer Hinsicht (woher das Böse entspringe, wie aus diesem der Übergang zum Guten, oder wie die Gewißheit, daß wir darin sind, möglich sey u.dgl.), mithin das Bedürfniß einer Offenbarungslehre nicht verhehlt wird“.²⁸ Eine weitere und wichtige Quelle ist dann der *Brief* an König Friedrich Wilhelm II., den Kant Jahre später in *Der Streit der Fakultäten* wirklich veröffentlicht hat. Darin heißt es:

nicht nach ihrem [theoretischen] Vermögen, [sondern]²⁹ nach dem, was sie als zu thun vorschreibt, sofern aus ihr allein *Allgemeinheit, Einheit* und *Nothwendigkeit* der Glaubenslehren hervorgeht, die das Wesentliche einer Religion überhaupt ausmachen, welches im Moralisch-Praktischen (dem, was wir thun *sollen*) besteht, wogegen das, was wir auf historische Beweisgründe³⁰ zu glauben Ursache haben (denn hier gilt kein *Sollen*), d.i. die Offenbarung als an sich zufällige Glaubenslehre³¹, für außerwesentlich, darum aber doch nicht für unnöthig und überflüssig angesehen wird; weil sie den *theoretischen* Mangel des reinen Vernunftglaubens, den dieser nicht abläugnet, z.B. in den Fragen über den Ursprung des Bösen, den Übergang von diesem zum Guten, die Gewißheit des Menschen im letzteren Zustande zu sein u.dgl., zu ergänzen dienlich und als Befriedigung eines Vernunftbedürfnisses dazu nach Verschiedenheit der Zeitumstände und der Personen mehr oder weniger beizutragen behülflich ist.³²

Aber es sind hier auch zwei Stellen aus von Kant veröffentlichten Schriften zu nennen, von denen insbesondere die erste uns noch beschäftigen wird.

Die Vernunft im Bewußtsein ihres Unvermögens, ihrem moralischen Bedürfniß ein Genüge zu thun,

²⁷ Br 11.10; nach dem 1. März 1789.

²⁸ Br 11.528; nach dem 12. Oktober 1794.

²⁹ Ich folge mit den beiden Zusätzen in eckigen Klammern der Erwägung der Akademie-Ausgabe.

³⁰ Langthaler (LA 169) hält dies für eine missverständliche Formulierung. Er scheint zu übersehen, dass Kant bei der anschließenden Rede vom „Ursprung des Bösen“ den *Zeitursprung* im Sinn hatte. Siehe dazu RGV 06.39ff.

³¹ Langthaler (LA 165) nennt auch diese Formulierung (aus mir unerfindlichem Grund) „missverständlich“. Vgl. auch RGV 06.104.30-33; ZeF 08.367.36-38; SF 07.49.25-27.

³² SF 07.08f. – Es sei hier eine Bemerkung zu methodischen Mängeln erlaubt, die Langthalers ganzen Beitrag durchziehen. In Bezug auf die soeben zitierten Passagen ist exemplarisch festzustellen, dass Langthaler von dem „Bedürfniß einer Offenbarungslehre“ an neunzehn Stellen seines Beitrags spricht und diesem Zitat aus einem *Briefentwurf* Kants dort das gleiche Gewicht beimisst wie einem Zitat aus einer von Kant publizierten und thematisch überdies wichtigen Schrift. Die im von Kant *veröffentlichten* Brief an die Stelle von „Bedürfniß einer Offenbarungslehre“ getretene „Befriedigung eines Vernunftbedürfnisses“ benutzt Langthaler dagegen nur sechsmal, Kants entscheidenden Zusatz „nach Verschiedenheit der Zeitumstände und der Personen“ sogar nur zweimal, davon einmal (LA 209) in seiner Wichtigkeit stark beschnitten. „für diese oder jene Person, für dieses oder jenes Zeitalter“ (SF 07.37) wird nur einmal zitiert. Dieses Vorgehen ist kein Einzelfall. So findet es Langthaler offenbar überhaupt nicht bedenklich, dass von dem, was er aus einem *Vorredeentwurf* Kants zu dessen Religionsschrift als für seinen Standpunkt relevant zitiert (LA 167), in der *publizierten* Vorrede nicht die kleinste Andeutung zu finden ist. Doch nicht nur wird zwischen den Gewichten, die einzelnen Äußerungen Kants zuzuschreiben sind, nicht hinreichend sorgfältig unterschieden. Sehr oft wird versäumt, die Äußerungen sehr genau und in ihrem größeren Kontext zu lesen. Nicht selten kommt es auch vor, dass in einem Satz zwei oder drei aus jeweils verschiedenen Texten Kants entnommene Äußerungen beliebig vereint werden, wobei oft bei solchen Zitatbrocken der Bezug, den sie am Ursprungsort hatten, durch einen gänzlich anderen ersetzt wird, der jedenfalls nicht von Kant stammt und häufig auch gar nicht stammen kann.

dehnt sich bis zu überschwenglichen Ideen aus, die jenen Mangel ergänzen könnten, ohne³³ sie doch als einen erweiterten Besitz sich zuzueignen. Sie bestreitet nicht die Möglichkeit oder Wirklichkeit der Gegenstände derselben, aber kann sie nur nicht in ihre Maximen zu denken und zu handeln aufnehmen. Sie rechnet sogar darauf, daß, wenn in dem unerforschlichen Felde des Übernatürlichen noch etwas mehr ist, als sie sich verständlich machen kann, was aber doch zu Ergänzung des moralischen Unvermögens nothwendig wäre, dieses ihrem guten Willen auch unerkant zu statten kommen werde, mit einem Glauben, den man den (über die Möglichkeit desselben) *reflectirenden* nennen könnte, weil der *dogmatische*, der sich als ein Wissen ankündigt, ihr unaufrichtig oder vermessen vorkommt; denn die Schwierigkeiten gegen das, was für sich selbst (praktisch) fest steht, wegzuräumen, ist, wenn sie transscendente Fragen betreffen, nur ein Nebengeschäfte (Parergon). Was den Nachtheil aus diesen auch *moralisch-transscendenten* Ideen anlangt, wenn wir sie in die Religion einführen wollten, so ist die Wirkung davon nach der Ordnung der vier obbenannten Classen: 1) der vermeinten inneren Erfahrung (Gnadenwirkungen) *Schwärmerei*, 2) der angeblichen äußeren Erfahrung (Wunder) *Aberglaube*, 3) der gewöhnten Verstandeserleuchtung in Ansehung des Übernatürlichen (Geheimnisse) *Illuminatism*, Adeptenwahn, 4) der gewagten Versuche aufs Übernatürliche hin zu wirken (Gnadenmittel) *Thaumaturgie*, lauter Verirrungen einer über ihre Schranken hinausgehenden Vernunft und zwar in vermeintlich moralischer (gottgefälliger) Absicht.³⁴

Wenn es indeß mit diesen Versuchen [„Sicherung“ „wider Thorheit“] doch endlich einmal so weit gediehen ist, daß das Gemeinwesen fähig und geneigt ist, nicht bloß den hergebrachten frommen Lehren, sondern auch der durch sie erleuchteten praktischen Vernunft (wie es zu einer Religion auch schlechterdings nothwendig ist) Gehör zu geben; [...].³⁵

Im Grunde bilden aus diesem heterogenen Textmaterial eine unveröffentlichte Formulierung, mehrere Formulierungen aus der erstgenannten sowie eine einzelne Formulierung aus der zweitgenannten Publikation die Achse, um die sich Langthalers Deutung der Rolle dreht, die seiner Meinung nach Kant der Offenbarungsreligion, allgemein und speziell der christlichen, zuschreibt. Die unveröffentlichte Formulierung lautet:

eine ihre Speculation vollendende Vernunft // ein neues Licht [...] bekommt // sie [...] Belehrung bedarf

Die mehreren Formulierungen lauten:

Die Vernunft im Bewußtsein ihres Unvermögens, ihrem moralischen Bedürfniß ein Genüge zu thun, dehnt sich bis zu überschwenglichen Ideen aus [...] Sie rechnet sogar darauf, daß, wenn in dem unerforschlichen Felde des Übernatürlichen noch etwas mehr ist, als sie sich verständlich machen kann, was aber doch zu Ergänzung des moralischen Unvermögens nothwendig wäre [...] mit einem Glauben, den man den (über die Möglichkeit desselben) *reflectirenden* nennen könnte [...] *moralisch-transscendenten* Ideen [...].

Die einzelne Formulierung betrifft die durch die hergebrachten frommen Lehren erleuchtete praktische Vernunft.

Man kann die Grundthese mit einem Blick erkennen: Es sei möglich, dass die praktische Vernunft durch hergebrachte fromme Lehren erleuchtet werde; und Belehrung durch solche Erleuchtung sei auch nötig. Diese erfolge durch moralisch transzendente Ideen. Langthaler macht sich nun ans Werk, diese These mit Kants Hilfe zu verifizieren. Er stellt zunächst fest:

³³ Im Unterschied zu den anderen Satzteilen wird dieser Halbsatz in LAs Beitrag nur ein einziges Mal, zusammen mit dem gesamten Satz, und ohne jede Beachtung zitiert.

³⁴ RGV 06.52f.

³⁵ EaD 08.336.

Wie sind diese (vor allem in Kants Religionsschrift wiederholt ausgesprochenen) Hinweise auf die Vehikel-Funktion des „Kirchenglaubens“ („Offenbarungsglaubens“) denn damit vereinbar, dass die Vernunft eben doch – grundsätzlich³⁶ – der „Belehrung bedarf“³⁷, dass also auch „das Bedürfnis einer Offenbarungslehre nicht verhehlt wird“³⁸, d.h. auf – von jener „natürlichen Religion“ offenbar unterschiedene – „Untersuchungen“ verwiesen wird, worauf reine Vernunft eben doch „von selbst nicht gefallen wäre“³⁹, also offenbar niemals „die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf sie von selbst hätten kommen können, und sollen“^{40,41}

Was die letzten Worte Kants in diesem Zitate-Allerlei als die wichtigsten, weil allein veröffentlichten, betrifft, so lohnt es sich, sie in ihrem ursprünglichen Kontext zu lesen und zu sehen, wie man sie verfremden kann. Denn Kant vertritt wie an den vielen anderen Stellen der Religionsschrift auch hier die Vehikelthese.

Es kann demnach eine Religion die *natürliche*, gleichwohl aber auch *geoffenbart* sein, wenn sie so beschaffen ist,⁴² daß die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf sie von selbst *hätten kommen können* und *sollen*, ob sie zwar nicht so früh, oder in so weiter Ausbreitung, als verlangt wird, auf dieselbe gekommen sein *würden*, mithin eine Offenbarung derselben zu einer gewissen Zeit [!] und an einem gewissen Ort [!] weise und für das menschliche Geschlecht sehr ersprißlich sein konnte, so doch, daß, wenn die dadurch eingeführte Religion einmal da ist und öffentlich bekannt gemacht worden, forthin jedermann sich von dieser ihrer Wahrheit durch sich selbst und seine eigene Vernunft überzeugen kann. In diesem Falle ist die Religion *objectiv* eine natürliche, obwohl *subjectiv* eine geoffenbarte; weshalb ihr auch der erstere Namen eigentlich gebührt. Denn es könnte in der Folge allenfalls gänzlich in Vergessenheit kommen, daß eine solche übernatürliche Offenbarung je vorgegangen sei, ohne daß dabei jene Religion doch das mindeste weder an ihrer Faßlichkeit, noch an Gewißheit, noch an ihrer Kraft über die Gemüther verlöre. Mit der Religion aber, die ihrer innern Beschaffenheit wegen nur als geoffenbart angesehen werden kann, ist es anders bewandt. Wenn sie nicht in einer ganz sichern Tradition oder in heiligen Büchern als Urkunden aufbehalten würde, so würde sie aus der Welt verschwinden, und es müßte entweder eine von Zeit zu Zeit öffentlich wiederholte, oder in jedem Menschen innerlich eine continuirlich fortdauernde übernatürliche Offenbarung vorgehen, ohne welche die Ausbreitung und Fortpflanzung eines solchen Glaubens nicht möglich sein würde.

Aber einem Theile nach wenigstens muß jede, selbst die geoffenbarte Religion doch auch gewisse Principien der natürlichen enthalten. Denn Offenbarung kann zum Begriff einer Religion nur durch die Vernunft hinzugedacht werden, weil dieser Begriff selbst, als von einer Verbindlichkeit unter dem Willen eines moralischen Gesetzgebers abgeleitet, ein reiner Vernunftbegriff ist.⁴³

Langthaler lässt sich freilich nicht beirren. Er meint, auch „der beiläufig (vom späten Kant selbst) als >Einwurf< erwogene⁴⁴ Gedanke, dass der >Erkenntnisquell< der Offenbarung doch >anderswo als in der Vernunft<“ liege, verweise „im Grunde auf dieses ungelöste Pro-

³⁶ Kant sagt nichts dergleichen.

³⁷ Br 11.10. Bruchstück und *Entwurf* eines Briefes an Heinrich Jung-Stilling.

³⁸ Br 11.528. *Entwurf* eines Briefes an den König.

³⁹ VARGV 20.439. RGV-Vorrede-*Entwurf*.

⁴⁰ RGV 06.155.

⁴¹ LA 167.

⁴² Langthaler lässt diesen entscheidenden Konditionalhalbsatz in seiner Bezugnahme (LA 183) schlicht beiseite.

⁴³ RGV 06.155f.

⁴⁴ Dies klingt so, als habe Kant, trotz seiner anschließenden „Antwort“, den eingeworfenen Gedanken wirklich ernsthaft „erwägen“ oder gar vertreten wollen.

blem [der Notwendigkeit einer Belehrung der Vernunft] – *ungeachtet* der kantischen Antwort darauf⁴⁵. Doch schauen wir uns Kants Antwort auf den „Einwurf“ an, den „die Vernunft ihr selbst gegen die Vernunftauslegung der Bibel macht“, nachdem er zuvor die „[p]hilosophische[n] Grundätze der Schriftauslegung zu Beilegung des Streits“ lang und breit dargelegt hat.⁴⁶

Eben darum, weil jenes Buch als göttliche Offenbarung angenommen wird, muß [= darf] sie nicht bloß nach Grundsätzen der Geschichtslehren (mit sich selbst zusammen zu stimmen) theoretisch, sondern [muß] nach Vernunftbegriffen praktisch ausgelegt werden; denn daß eine Offenbarung göttlich sei, kann nie durch Kennzeichen, welche die Erfahrung an die Hand gibt, eingesehen werden.⁴⁷

Das „ungeachtet“ floss Langthaler offenbar unbeirrt aus der Feder. Unter Verweis auf den *Entwurf* einer *nicht publizierten* Vorrede Kants zur Religionsschrift fügt er noch milde hinzu, Kants „Antwort“ [in der *publizierten* Religionsschrift] sei „vielleicht insofern ein wenig voreilig bzw. missverständlich,⁴⁸ als sie offenbar auch Kants andernorts erwähntes Zugeständnis unberücksichtigt [lasse], dass die Vernunft durchaus auf »Untersuchungen« [treffe],⁴⁹ »darauf sie von selbst nicht gefallen wäre.«⁵⁰

Langthaler ist inzwischen überzeugt, dass sich für Kant die Offenbarungsreligion nicht auf eine bloße Vehikelfunktion beschränken lasse, und wechselt nun im nächsten und m.E. entscheidenden Kapitel zur Erörterung dessen, worin das über diese Funktion Hinausgehende bestehen könnte.

Diese „durch hergebrachte fromme Lehren erleuchtete praktische Vernunft“ eröffnete „Belehrung“⁵¹ und das derart dem „Evangelium“ geschuldete ‚neue Licht‘ der Vernunft [...] verweist indirekt auch schon auf jenen im späteren „Streit der Fakultäten“ ausdrücklich eingeräumten „theoretischen Mangel des reinen Vernunftglaubens“⁵². Ein solcher Mangel – d.i. die „Unvollständigkeit in theoretischer Hinsicht“⁵³ – ist deshalb auch mit der Kennzeichnung der Offenbarung als bloßes „Vehikel des reinen Religionsglaubens“⁵⁴ nicht vereinbar, denn ein lediglich darin begründetes „Bedürfnis einer Offenbarungslehre“⁵⁵ wäre wohl kaum als ein zu befriedigendes „Vernunftbedürfnis“⁵⁶ anzusehen. Aus diesem Hinweis auf das nicht auf eine ‚Vehikel-Funktion‘ zu reduzierende „Bedürfnis einer Offenbarungslehre“ wird wohl ebenfalls deutlich,⁵⁷ dass die „menschliche Vernunft“ auf manche ‚Geheimnisse‘ nicht „auch kommen würde“⁵⁸ und insofern der Offenbarung und ihrer „Belehrung bedarf“, d.h. den Status des „Offenbarungsglaubens“

⁴⁵ LA 167 (m.H.).

⁴⁶ SF 07.38-45.

⁴⁷ SF 07.46.

⁴⁸ Ich gestehe, dass es mir schwerfällt, mir den Verfasser der Religionsschrift als voreiligen Schreiber oder als einen solchen vorzustellen, der sich nicht verständlich ausdrücken kann.

⁴⁹ Kant spricht dort von der „heilige[n] Schrift“, welche „die Vernunft auf Untersuchungen leiten kan darauf sie von selbst nicht gefallen wäre“. (VARGV 20.439)

⁵⁰ LA 167.

⁵¹ Bei diesem Halbsatz bedarf es einer Erleuchtung, um seinen Sinn zu errahnen.

⁵² SF 07.09 (ohne Kants Hervorhebung!). Mehr dazu weiter unten.

⁵³ Br 11.528.

⁵⁴ Kant: „Vehikel für [!] den reinen Religionsglauben“ (RGV 06.118).

⁵⁵ Br 11.528. Entwurf Brief König.

⁵⁶ KpV 05.142.

⁵⁷ Aus einem einzigen Hinweis auf eine bei Kant in dem Entwurf zu einem Brief zu findende und im Brief selber durch eine völlig andere ersetzte Formulierung wird das Folgende ganz und gar nicht deutlich.

⁵⁸ Langthaler nennt keine Quellen.

als bloßes „Vehikel“ prinzipiell in Frage stellt, weil dieser sich darin doch nicht erschöpft. Dies wird durch jenen Hinweis auf das „Bedürfnis einer Offenbarungslehre“ noch präzisiert, der auf eine ‚beleh- rungsbedürftige‘ Vernunft verweist, die über bloß „Statutarisches“ und anderes (nach „Zeit und Ort“ ver- schiedenes) „Außerwesentliches“ hinausführt und so offenbar den Horizont des bloßen „Vernunftglau- bens“ grundsätzlich transzendiert.⁵⁹

Das nächste Kapitel trägt die Überschrift:

Worin auch der „reflektierende Glaube“ angesichts des „Unvermögens der Vernunft“, „ihrem morali- schen Bedürfnis ein Genüge zu tun“, notwendig der „Belehrung bedarf“. Ein Hinweis auf Kants „Gna- denlehre“.

Um unsererseits ein wenig Licht in das Dunkel dessen, worum es hier geht, zu bekommen, sollte zunächst auf eine wichtige Unterscheidung geachtet werden, die Kant in diesem Zu- sammenhang macht, nämlich die zwischen einem Mangel der theoretischen und einem Man- gel der praktischen Vernunft.

Kants Überlegungen mit Bezug auf die Lage der *theoretischen* Vernunft und Langthalers ent- sprechende Missverständnisse sind relativ leicht abzuhandeln.

Dem Entwurf eines Briefes an Jung-Stilling⁶⁰ ist lediglich zu entnehmen, dass die theoreti- sche Vernunft einen Belehrungsbedarf hat. Im Entwurf eines Briefes an den König⁶¹ wie im tatsächlichen Brief⁶² geht es um eine Unvollständigkeit der Vernunftreligion in *theoretischer* Hinsicht bzw. um einen *theoretischen* Mangel des reinen Vernunftglaubens. Allerdings fügt Kant im Brief einige entscheidende Gesichtspunkte hinzu:

Er skizziert mit wenigen Strichen, was dann im Verlauf der Religionsschrift entwi-ckelt wird. Das „Wesentliche einer Religion“ ist das, was die (*praktische*) Vernunft „als zu thun vorschreibt“, das „Moralisch-Praktische“; und eben dazu braucht es keiner Offenbarung. Eine solche ist „an sich zufällige“, auf „historische[n] Beweisgründe[n]“ beruhende „Glau- benslehre“ und insofern „außerwesentlich“ für die Religion. Dennoch erklärt Kant sie „nicht für unnöthig und überflüssig [...]; weil sie den *theoretischen*⁶³ Mangel des reinen Vernunft- glaubens, den dieser nicht abläugnet, [...] zu ergänzen dienlich und als Befriedigung eines Vernunftbedürfnisses dazu [...] beizutragen behülflich ist.“

Schon hier zeigt sich, in welchem Maße Langthaler diese Stelle missverstanden hat. Die Er- leuchtung (Belehrung) der *praktischen* Vernunft kommt für die mögliche Behebung eines *theoretischen* Mangels, den „zu ergänzen“ die Offenbarung „dienlich“ sein kann, gar nicht in Betracht. Hier geht es nicht um ein Tun, sondern allein um ein Wissen, das sich die theoreti- sche Vernunft selber nicht oder nicht hinreichend verschaffen kann.

Als Beispiele für den hier in Rede stehenden theoretischen Mangel nennt Kant „Fragen über den Ursprung des Bösen, den Übergang von diesem zum Guten, die Gewißheit des Men- schen im letzteren Zustande zu sein u.dgl.“. Und da genügt ein Blick in das Kapitel „Vom Ursprung des Bösen in der menschlichen Natur“, um zu begreifen, was Kant mit dieser Rede im Sinn hat. Er unterscheidet dort zwischen *Vernunftursprung* und *Zeitursprung*.

⁵⁹ LA 168f.

⁶⁰ Br 11.10.

⁶¹ Br 11.528.

⁶² SF 07.09.

⁶³ Notabene: Kants Hervorhebung.

In der ersten Bedeutung wird bloß das *Dasein* der Wirkung betrachtet; in der zweiten das Geschehen derselben, mithin sie als Begebenheit auf ihre *Ursache in der Zeit* bezogen. Wenn die Wirkung auf eine Ursache, die mit ihr doch nach Freiheitsgesetzen verbunden ist, bezogen wird, wie das mit dem moralisch Bösen der Fall ist: so wird die Bestimmung der Willkür zu ihrer Hervorbringung nicht als mit ihrem Bestimmungsgrunde in der Zeit, sondern bloß in der Vernunftvorstellung verbunden gedacht und kann nicht als von irgend einem *vorhergehenden* Zustande abgeleitet werden; welches dagegen allemal geschehen muß, wenn die böse Handlung als Begebenheit in der Welt auf ihre Naturursache bezogen wird. Von den freien Handlungen als solchen den Zeitursprung (gleich als von Naturwirkungen) zu suchen, ist also ein Widerspruch; mithin auch von der moralischen Beschaffenheit des Menschen, sofern sie als zufällig betrachtet wird, weil diese den Grund des *Gebrauchs* der Freiheit bedeutet, welcher (so wie der Bestimmungsgrund der freien Willkür überhaupt) lediglich in Vernunftvorstellungen gesucht werden muß.⁶⁴

Nach einer Erörterung zum Vernunftursprung einer Tat fährt Kant fort:

Wir können also nicht nach dem Zeitursprunge, sondern müssen bloß nach dem Vernunftursprunge dieser That fragen, um darnach den Hang, d.i. den subjectiven allgemeinen Grund der Aufnehmung einer Übertretung in unsere Maxime, wenn ein solcher ist, zu bestimmen und wo möglich zu erklären.

Hiermit stimmt nun die Vorstellungsart, deren sich die Schrift bedient, den Ursprung des Bösen als einen Anfang desselben in der Menschengattung zu schildern, ganz wohl zusammen: indem sie ihn in einer Geschichte vorstellig macht, wo, was der Natur der Sache nach (ohne auf Zeitbedingung Rücksicht zu nehmen) als das Erste gedacht werden muß, als ein solches der Zeit nach erscheint. Nach ihr fängt das Böse nicht von einem zum Grunde liegenden Hange zu demselben an, weil sonst der Anfang desselben nicht aus der Freiheit entspringen würde; sondern von der Sünde (worunter die Übertretung des moralischen Gesetzes als göttlichen Gebots verstanden wird); der Zustand des Menschen aber vor allem Hange zum Bösen heißt der Stand der Unschuld. Das moralische Gesetz ging, wie es auch beim Menschen als einem nicht reinen, sondern von Neigungen versuchten Wesen sein muß, als Verbot voraus (1. Mose II, 16.17).⁶⁵

Kants dann folgende Erörterung zum Zeitursprung einer Tat anhand der Genesis beschließt Kant mit dem Ergebnis:

Wir müssen [= dürfen] aber von einer moralischen Beschaffenheit, die uns soll zugerechnet werden, keinen Zeitursprung suchen; so unvermeidlich dieses auch ist, wenn wir ihr zufälliges Dasein *erklären* wollen (daher ihn auch die Schrift dieser unserer Schwäche [!] gemäß so vorstellig gemacht haben mag).⁶⁶

Das Interesse am Zeitursprung einer Tat ist rein theoretisch. Das Vernunftbedürfnis, von dessen Befriedigung Kant spricht, ist hier nichts anderes als das Bedürfnis, etwas erklären zu wollen.⁶⁷ Womit auch der Schluss der Zitatstelle einen eindeutigen Sinn bekommt: Eine Offenbarung kann zu jener Befriedigung beizutragen behilflich sein, und zwar „mehr oder weniger“ und je „nach Verschiedenheit der Zeitumstände und der Personen“; – kurz, wann und wo immer jemand etwa den Zeitursprung des Bösen erklärt zu bekommen begehrt. Für das, was dem Menschen zu tun obliegt, wird sich dadurch nichts ändern; und ebenso nichts an der

⁶⁴ RGV 06.39f.

⁶⁵ RGV 06.41f.

⁶⁶ RGV 06.43,

⁶⁷ Es hat nichts zu tun mit dem von Langthaler (LA 169) hier ins Spiel gebrachten Vernunftbedürfnis, von dem Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* (KpV 05.142) spricht. Da geht es um ein zu Hypothesen führendes Bedürfnis der reinen Vernunft in ihrem *spekulativen* Gebrauch und um ein zu Postulaten führendes Bedürfnis der reinen *praktischen* Vernunft.

Außerwesentlichkeit der Offenbarung als Glaubenslehre.

Kants Überlegungen mit Bezug auf die Lage der *praktischen Vernunft* und Langthalers entsprechende Missverständnisse erfordern ein wenig hermeneutische Anstrengung.

Die hier in Betracht kommenden Stellen⁶⁸ finden sich in Kants Aufsatz *Das Ende aller Dinge* und, mit der für Langthaler entscheidenden Passage, in der für die ganze Diskussion allemal wichtigsten Schrift Kants, der Religionsschrift.

Die Stelle in dem Aufsatz gibt nicht viel her; denn sie lässt gänzlich offen, was denn unter Erleuchtung der praktischen Vernunft zu verstehen ist. Interessant jedoch ist, dass Langthaler Kants Formulierung „nicht bloß den hergebrachten frommen Lehren, sondern auch der durch sie erleuchteten praktischen Vernunft“ niemals wörtlich zitiert, sondern sie stets, immerhin dreißigmal, reduziert auf die durch die hergebrachten frommen Lehren erleuchtete praktische Vernunft. Kant hingegen geht es darum, dass „doch endlich einmal [...] auch [...] der praktischen Vernunft“ Gehör gegeben wird. Langthaler erwähnt diesen Punkt überhaupt nicht, weder die Vernunft in ihrer Bedeutung, noch den Stoßseufzer. Ihm geht es darum, dass Kant sagt, die praktische Vernunft sei durch hergebrachte fromme Lehren erleuchtet.

Die Passage in der Religionsschrift ist der den ganzen Aufsatz Langthalers beherrschende Bezugspunkt. Ich möchte zunächst skizzieren, wie ich jenen Text stets verstanden habe und noch immer verstehe.

Kant spricht zunächst davon, dass der Mensch mit seiner Vernunft sich bewusst ist, den an ihn gestellten moralischen Anforderungen nur ungenügend entsprechen zu können. Das bringt die Vernunft zu Ideen⁶⁹ in Bezug auf eine mögliche Ergänzung für diesen Mangel. Aber sie kann sich diese Ideen, weil sie überschwänglich sind, nicht als einen erweiterten Besitz (GG. Wissen) zueignen. Zwar bestreitet sie nicht die Möglichkeit oder Wirklichkeit der Gegenstände dieser Ideen. Doch sie kann diese nicht in ihre Maximen des Denkens und Handelns aufnehmen. Die Vernunft geht bezüglich dieser (GG. ein Geheimnis bleibenden) Ideen sogar so weit („rechnet sogar darauf“), „daß, wenn in dem unerforschlichen Felde des Übernatürlichen [auf das sich jene Ideen beziehen] noch etwas mehr⁷⁰ ist, als sie sich verständlich machen kann, was aber doch zur Ergänzung des moralischen Unvermögens nothwendig wäre, dieses ihrem guten Willen auch unerkant zu statten kommen werde“. Kurzum, sollte es in der ein Geheimnis bleibenden Sphäre etwas jenseits des Verstehens Liegendes geben, das zur Ergänzung für den erwähnten Mangel notwendig wäre, dann wird die Ergänzung – so die ‚Rechnung‘ – auch stattfinden. Das Darauf-Rechnen ist für Kant kein Wissen, sondern ein Glaube, der lediglich über die (bloße) *Möglichkeit* jenes „noch etwas mehr“ als Ergänzung reflektiert. Diesem *reflektierenden* Glauben, für den jenes „unerkant“ ausgemachte Sache ist,⁷¹ stellt Kant den *dogmatischen* Glauben gegenüber, „der sich als ein Wissen [von dem „noch etwas mehr“] ankündigt“ und deshalb der Vernunft „unaufrichtig oder vermessen vor-

⁶⁸ Siehe oben den Bezug der Fn. 34 und 35.

⁶⁹ „Diese [Gnadenwirkungen, Wunder, Geheimnisse, Gnadenmittel] sind gleichsam Parerga der Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft; sie gehören nicht innerhalb dieselben, aber stoßen doch an sie an.“ (RGV 06.52) – NB. Langthaler verwendet ausgerechnet unter Verweis auf diese Stelle das hier intransitiv benutzte Verb „anstoßen“ transitiv im Sinne von „wecken“, wenn er über das „fremde[.] Angebot“ spricht, um das es in der *Kritik der praktischen Vernunft* geht (siehe KpV 05.121; LA 201).

⁷⁰ Diese drei Worte werden zum wieder und wieder benutzten Magneten für Langthaler.

⁷¹ Vgl. auch RGV 06.191.05-11 (siehe oben den Bezug von Fn. 14).

kommt;⁷² denn die Schwierigkeiten gegen das, was für sich selbst (praktisch) fest steht, wegzuräumen, ist, wenn sie transscendente Fragen betreffen, nur ein Nebengeschäfte⁷³ (Parergon).“ Hier greift Kant den Gedanken an die zuvor erwähnten ‚überschwänglichen Ideen‘ auf und erklärt:

Was den Nachtheil aus diesen auch *moralisch*-transscendenten Ideen anlangt, wenn wir sie in die Religion einführen wollten, so ist die Wirkung davon nach der Ordnung der vier obbenannten Classen: [...], lauter Verirrungen einer über ihre Schranken hinausgehenden Vernunft und zwar in vermeintlich moralischer (gottgefälliger) Absicht.⁷⁴

So weit, so Kant! Genau hier aber setzt Langthaler mit seinem Versuch ein, mit Hilfe Kants die Offenbarungsreligion doch unentbehrlich zu machen. Leiten lässt er sich dabei von einem Begriff in Kants Text, den er gründlich missversteht, wie sich bereits an der Art, wie er ihn verwendet, zeigt. Er spricht notorisch (insgesamt mehr als zwanzigmal) von „moralisch transzendenten Ideen“. Kant dagegen schreibt „*moralisch*-transscendenten Ideen“. Die Bindestrichverbindung von „moralisch“ stellt klar, dass Kant hier „in moralischer Hinsicht“ meint. Indem er „moralisch“ kursiv schreibt und außerdem ein „auch“ davor setzt, grenzt er es von den ‚*theoretisch*-transzendenten Ideen‘ ab. Eine Idee kann in theoretischer Hinsicht transzendent und zugleich in praktischer Hinsicht immanent sein.⁷⁵ Im vorliegenden Fall sind aber die überschwänglichen Ideen nicht nur *theoretisch*-, sondern „auch“ *moralisch*-transzendent. Etwa Gnadenwirkungen „*theoretisch* woran kennbar zu machen [...] ist unmöglich [...]; die Voraussetzung aber einer *praktischen* Benutzung dieser Idee ist ganz sich selbst widersprechend. [...] Wir können sie also als etwas Unbegreifliches einräumen [GG. wie es der reflektierende Glaube tut], aber sie weder zum theoretischen noch praktischen Gebrauch in unsere Maxime aufnehmen.“⁷⁶

Ausgerechnet den Begriff der „moralisch-transzendenten Idee“, mit dem Langthaler der christlichen Offenbarungslehre Dauer sichern will, verwendet sein Stichwortgeber nur ein einziges Mal, nämlich in diesem Textstück. Und darin kommt der Ausdruck „Ideen“ zweimal vor: „überschwänglichen Ideen“ (Zeile 23) und eben „*moralisch*-transscendenten Ideen“ (Zeile 36f.), wobei die letzteren durch das ihnen vorangestellte „diese“ mit den ersteren identifiziert werden. Von den vier Parerga (Gnadenwirkungen, Wunder, Geheimnisse, Gnadenmittel) ist einmal zu Beginn der Anmerkung *vor* den überschwänglichen Ideen die Rede und

⁷² Den hier von Kant angestellten Überlegungen sehr ähnliche finden sich in RGV 06.171f., bes. 06.171.25-29.

⁷³ Langthaler meint, die „moralisch transzendenten Ideen“ könnten nicht als bloßes „Nebengeschäft“ abgetan werden. (LA 204) Aber „Nebengeschäft“ meint hier das Wegräumen von *transzendenten* Fragen betreffenden „Schwierigkeiten gegen das, was *für sich selbst (praktisch [!]) fest steht*“ (m.H.); also die „überschwänglichen Ideen“ mit Bezug auf ein „unerforschliche[s] Feld des Übernatürlichen“ „gegen“ den vorausgesetzten „gute[n] Wille[n]“. (RGV 06.52)

⁷⁴ RGV 06.52f.

⁷⁵ Vgl. KpV 05.105; 05.133; EaD 08.332 f.; VATL 23.395f. – Der von Kant häufig benutzte Ausdruck „transzendent“ als Gegenstück zu „immanent“ hat stets eine negative Bedeutung. Vgl. KrV A 296f./B 352f.; A 643/B 671; A 690/B 718; A 799/B 827; KpV 05.105.20-22 [„transscendent (überschwänglich)“ so auch OP 21.141]; RL 06.221.07-20; FM 20.294f.; Refl 6343, 18.668.01-06; Refl 6358, 18.683.08-10; Refl 6443, 18.718.26-28; Br 12.224.19-22. – Speziell zu „transscendenten Ideen“ siehe: KrV A 565/B 593; A 819/B 847 (03.531.16-23); Prol 04.329; 04.352; KpV 05.135; Br 11.314.

⁷⁶ RGV 06.53.

dann später wieder *nach* den moralisch-transzendenten Ideen. Und diese wiederum kommen überhaupt nur ins Spiel, um „den Nachtheil [!] aus diesen“ zu thematisieren. Irgendetwas ‚Positives‘ ist da nicht in Sicht. Kants Rede von diesem Nachteil und seine mehr als die Hälfte der Anmerkung füllenden Ausführungen dazu werden allerdings von Langthaler mit keiner Silbe auch nur erwähnt. Kant nennt ganz konkret vier Klassen von moralisch-transzendenten Ideen: „der vermeinten inneren Erfahrung“, „der angeblichen äußeren Erfahrung“, „der gewähnten Verstandeserleuchtung in Ansehung des Übernatürlichen“ und „der gewagten Versuche aufs Übernatürliche hin zu wirken“.⁷⁷ Die Behauptung Langthalers, die „moralisch transzendenten Ideen“ seien *nicht* diese ‚überschwänglichen Ideen‘,⁷⁸ ist angesichts des Textbefundes unbegreiflich. An keiner Stelle seines Beitrags findet sich auch nur eine Andeutung, geschweige denn eine detaillierte Erörterung dessen, was Kant sich denn *seiner* Meinung nach unter den moralisch-transzendenten Ideen vorgestellt haben könnte. Offenbar bleibt das „noch etwas mehr“ für Langthaler genau so „unerforschlich“ und „unerkannt“, wie er es sich bei Kant vom reflektierenden Glauben bei der ersten Lektüre hätte sagen lassen können.

Für Kant ist es nicht wahnhaft, an die *Möglichkeit* der „Ergänzung“ durch „noch etwas mehr“ reflektierend zu glauben und mit ihr hoffend zu rechnen.⁷⁹ Aber die zugrundeliegende Idee ist vollständig transzendent (überschwänglich), weil man sie weder zum theoretischen noch zum praktischen Gebrauch in seine Maximen aufnehmen kann. Ihr fehlt die objektive praktische Realität; sie ist leer.⁸⁰ „[I]n Ansehung dessen, was nur Gott thun kann, [...], da kann es nur eigentliches, nämlich heiliges Geheimniß (*mysterium*) der Religion geben, wovon uns etwa nur, daß es ein solches gebe, zu wissen und es zu verstehen, nicht eben es einzusehen, nützlich sein möchte.“⁸¹ Da nun die Frage, ob es das „noch etwas mehr“ wirklich gibt und worin es besteht, grundsätzlich unbeantwortbar ist, kommt der Offenbarung hier auch keinerlei Funktion zu. Denn für die bloße Hoffnung auf jene „Ergänzung“ durch Gnade genügt Vernunft.⁸² In der *Kritik der praktischen Vernunft* spricht Kant von drei Gott beigelegten Eigenschaften, „die insgesamt moralisch sind: er ist der allein Heilige, der allein Selige, der allein Weise [...]. Nach der Ordnung [dieser Begriffe] ist er denn also auch der heilige Gesetzgeber (und Schöpfer), der gütige Regierer (und Erhalter) und der gerechte Richter: drei Eigenschaften, die alles in sich enthalten, wodurch Gott der Gegenstand der Religion wird, und denen angemessen die metaphysischen Vollkommenheiten sich von selbst in der

⁷⁷ RGV 06.53.

⁷⁸ Siehe LA 171; 204. Dort verweist Langthaler auf eine Stelle in der *Kritik der Urteilskraft* (KU 05.315), in der es allerdings um ästhetische Ideen geht.

⁷⁹ In RGV 06.120 und 06.178 finden sich ähnliche Überlegungen. Auch hier bleibt es bei der bloßen Hoffnung, einem allgemeinen und ganz unbestimmten Zutrauen. An der ersten Stelle fügt Kant in Bezug auf die Ergänzung hinzu: „auf welche Art es auch sei“; und eine Seite später folgt eine klare und eindeutige Absage an alle Offenbarungsreligion!

⁸⁰ Wollte man diese Idee in die Religion einführen, so würde die „Herbeirufung von Gnadenwirkungen“ zu „lauter Verirrungen einer über ihre Schranken hinausgehenden Vernunft“ führen. (RGV 06.53).

⁸¹ RGV 06.139.

⁸² Vgl. SF 07.47.30-37.

Vernunft hinzu fügen.“⁸³

Langthaler spricht mehrmals von „Kants Gnadenlehre“. Das ist eher übertreibend formuliert. Was Kant in Bezug auf Gnade „lehrt“, ist weitgehend kritisch,⁸⁴ nämlich in Bezug auf das, was in Offenbarungsreligionen als durchaus inhaltsreiche Gnadenlehren angeboten wird. Affirmativ beschränkt sich Kant selber darauf zu lehren, dass der Mensch, wenn er, so gut er kann, den sittlichen Gesetzen entsprechend handelt, auf eine „Ergänzung des moralischen Unvermögens“⁸⁵, also auf Gnade hoffen darf, „dagegen ob, wenn und was oder wie viel die *Gnade* in uns wirken werde, uns gänzlich verborgen bleibt, und die Vernunft hierüber, so wie beim Übernatürlichen überhaupt (dazu die Moralität als *Heiligkeit* gehört) von aller Kenntniß der Gesetze, wornach es geschehen mag, verlassen ist.“⁸⁶ Vielleicht glaubt Langthaler, dass genau hier die Offenbarung der verlassenen Vernunft beispringen könne. Aber weder zeigt er, wie sie dies erkenntnistiftend tun könnte, noch stellt er irgendetwas vor, das über das von der Vernunft bereits ermöglichte bloße leere Hoffen hinausreichen würde.

Nichtsdestoweniger meint er unverdrossen, die aus „der durch moralische Ideen⁸⁷ geleiteten Vernunft entwickelte“⁸⁸ Religion verbleibe in einer Spannung⁸⁹ zu einer Religion, die, auf diesen „moralischen Ideen“ zwar aufbauend, auf „moralisch *transzendente* Ideen“ verweise.⁹⁰ Ihm zufolge weisen die

⁸³ KpV 05.131 (ohne Kants Hervorh.). „*allgütig* und zugleich *gerecht*: weil diese beiden Eigenschaften (vereinigt die *Weisheit*) die Bedingungen der Causalität einer obersten Ursache der Welt als höchsten Guts unter moralischen Gesetzen ausmachen“ (KU 05.444). Am Schluss der Religionsschrift spricht Kant von „allen göttlichen moralischen Eigenschaften, der Heiligkeit, der Gnade und der Gerechtigkeit“, denen „die gesetzgebende Strenge, die wohlthätige Gnade und die pünktliche Gerechtigkeit“ entsprechen. (RGV 06.200) Siehe auch RGV 06.120.12-16; SF 07.47.30-33; MpVT 08.257f.

⁸⁴ Überwiegend in RGV und SF.

⁸⁵ RGV 06.52.

⁸⁶ RGV 06.190f.

⁸⁷ „Wenn ich unter einer *Idee* eine Vollkommenheit verstehe, der nichts in der Erfahrung adäquat gegeben werden kann, so sind die moralischen Ideen darum nichts Überschwengliches, d.i. dergleichen, wovon wir auch nicht einmal den Begriff hinreichend bestimmen könnten, oder von dem es ungewiß ist, ob ihm überall ein Gegenstand correspondire, wie die Ideen der speculativen Vernunft, sondern dienen als Urbilder der praktischen Vollkommenheit zur unentbehrlichen Richtschnur des sittlichen Verhaltens und zugleich zum *Maßstabe der Vergleichung*.“ (KpV 05.127 Anm.)

⁸⁸ VARGV 20.439.

⁸⁹ An anderer Stelle erklärt Langthaler affirmativ und mit Verweis auf Dörflinger: »Resümierend bleibt es letztendlich dabei: Das Verhältnis zwischen „Vernunft und Offenbarung“ bei Kant ist offenbar spannungsreich [...] Es trifft wohl zu: „Kants Aussagen zur Rolle der Offenbarungsreligionen, speziell der christlichen mit dem über ihren Vernunftkern hinausgehenden Offenbarungsanteil, im geschichtlichen Prozess fortgesetzter Rationalisierung im Sinne der moralischen Religion des bloßen guten Lebenswandels dokumentieren ein [bei Kant unaufgelöstes?] Spannungsverhältnis.“« (LA 213; Langthalers Klammerausdruck!) Aber er erwähnt mit keinem Wort Dörflingers Feststellung noch auf derselben Seite, dass Kant das Spannungsverhältnis zugunsten der reinen Vernunftreligion löse. (Siehe: Bernd Dörflinger, *Offenbarung – nicht jedermanns Sache. Kants Kritik der historischen Religionen*, in: Ders., *Studien zur Religionsphilosophie Immanuel Kants*, Berlin/Boston: De Gruyter 2023, 102).

⁹⁰ LA 198.

für „heilige Geheimnisse“ konstitutiven „moralisch *transzendenten* Ideen“⁹¹ [...] über die in der „Kritik der praktischen Vernunft“ verhandelte Thematik der „Vernunftreligion“ (und deren „moralische Ideen“) noch hinaus und fänden so in jener erst „auf dem Kritizismus der praktischen Vernunft gegründeten wahren Religionslehre“⁹² ihre Aufhebung, als deren⁹³ „oberste Bedingung“ (!) Kant ja interessanterweise die „Vernunftreligion“ bezeichnet hatte⁹⁴ [...]. Die „moralischen Ideen“ der „Kritik der praktischen Vernunft“ wären demnach in solcher Perspektive von den „moralisch *transzendenten* Ideen“ noch unterschieden,⁹⁵ die, „durch hergebrachte fromme Lehren erleuchtet“,⁹⁶ offenbar⁹⁷ allein der auf dem „Kritizismus der praktischen Vernunft gegründeten wahren [!]“⁹⁸ Religionslehre“⁹⁹ zugehören – freilich wiederum in schroffem Kontrast zu der späteren¹⁰⁰ These, dass „Religion eine reine Vernunftsache ist“.¹⁰¹ Diese auf dem „Kritizismus der praktischen Vernunft gegründete wahre Religionslehre“ stellt so offenbar den eigentlichen Ort für jene keinesfalls „in aller Beziehung für leer“¹⁰² zu haltenden „moralisch *transzendenten* Ideen“¹⁰³ dar

⁹¹ Davon findet sich bei Kant kein Wort. An der einen Stelle, an der bei ihm der Ausdruck „*moralisch-transzendenten* Ideen“ fällt, ist weder von „heiligen Geheimnissen“ noch von dafür konstitutiven Ideen die Rede. Nur das Wort „Geheimnisse“ fällt zweimal, und dies in der negativ zu begreifenden Bedeutung einer „gewöhnlichen *Verstandeserleuchtung* in Ansehung des Übernatürlichen“. (RGV 06.53; m.H.) Dagegen sagt Kant in einer späteren „Allgemeinen Anmerkung“ von den *ganz anderen* Geheimnissen: „Nur das, was man zwar in *praktischer* Beziehung ganz wohl verstehen und einsehen kann, was aber in *theoretischer* Absicht (zur Bestimmung der Natur des Objects an sich) alle unsre Begriffe übersteigt, ist Geheimniß (in einer Beziehung) und kann doch (in einer andern) geoffenbart werden.“ (RGV 06.142; m.H.)

⁹² SF 07.59.

⁹³ Langthaler meint hier offensichtlich nicht die Aufhebung, sondern die wahre Religionslehre.

⁹⁴ Br 11.528. Entwurf eines Briefes an König Friedrich Wilhelm II.

⁹⁵ Hier hat Langthaler völlig recht.

⁹⁶ EaD 08.336. Dort ist es freilich die Vernunft, die erleuchtet wird, und nicht, wie hier, die moralisch *transzendenten* Ideen, die wiederum dort – richtigerweise – nicht einmal erwähnt werden.

⁹⁷ Offenbar nur für denjenigen „offenbar“, der an die Erkenntnis-stiftende Kraft einer Offenbarung glaubt.

⁹⁸ Langthalers Klammerausdruck.

⁹⁹ SF 07.59. „so ist doch die reine *moralische* Gesetzgebung, dadurch der Wille Gottes ursprünglich in unser Herz geschrieben ist, nicht allein die unumgängliche Bedingung aller wahren Religion überhaupt, sondern sie ist auch das, was diese selbst eigentlich ausmacht, und wozu die statutarische nur das Mittel ihrer Beförderung und Ausbreitung enthalten kann.“ (RGV 06.104) Wo will Langthaler denn hier seine, nein: Kants *moralisch-transzendenten* Ideen unterbringen?

¹⁰⁰ Genau acht Seiten später! „In schroffem Kontrast“? Kant? Kein Kommentar!

¹⁰¹ SF 07.67. Der kritische Kant war *stets* dieser Ansicht. Und da *moralisch-transzendenten* Ideen außerhalb des theoretischen und des praktischen Vernunftvermögens liegen – außer für den „Dogmatiker“ und seinen nicht-reflektierenden Glauben –, gehören sie nicht in die Religion.

¹⁰² EaD 08.332.

¹⁰³ Der Verweis auf *Das Ende aller Dinge* ist besonders verfehlt. Bei Kant steht zu lesen: „Da wir es hier bloß mit Ideen zu thun haben (oder damit spielen), *die die Vernunft sich selbst schafft*, wovon die Gegenstände (wenn sie deren haben) *ganz über unsern Gesichtskreis hinausliegen*, die indeß, obzwar für das *speculative* Erkenntniß *überschwenglich*, darum doch nicht in aller Beziehung für leer zu halten sind, sondern in *praktischer* Absicht uns von der gesetzgebenden *Vernunft* selbst an die Hand gegeben werden, nicht etwa um über ihre Gegenstände, was sie an sich und ihrer Natur nach sind, nachzugrübeln, sondern wie wir sie zum Behuf der moralischen, auf den Endzweck aller Dinge gerichteten Grundsätze zu denken haben (wodurch sie, die sonst gänzlich leer wären, *objective praktische Realität* bekommen) [...]“ (EaD 08.332f.; m.H.) Diese „objektive praktische Realität“ ist nun genau das, was den *moralisch-transzendenten* Ideen fehlt. Also kann die wahre Religion auch nicht der „eigentliche Ort“ der *moralisch-transzendenten* Ideen sein. Übrigens spricht Kant dann von dem „*natürliche[n]* Ende aller Dinge [...], welches wir [...] (in praktischer Absicht) *wohl verstehen* können“, weder aber von Offenbarung, noch von dem „noch etwas mehr“ durch einen übernatürlichen Beitritt, das Langthaler umtreibt.

und wirft so gleichermaßen auf jenen eingeräumten „Mangel des theoretischen Vernunftglaubens“¹⁰⁴ sowie auf jenes „moralische Unvermögen“ des Vernunftglaubens¹⁰⁵ ein besonderes Licht.¹⁰⁶ Diese durch den „reflektierenden Glauben“ grenzbegrifflich legitimierten¹⁰⁷ „moralisch *transzendenten* Ideen“¹⁰⁸ entziehen sich demnach auch ihrer Vereinnahmung durch *praktische* Vernunftansprüche und widerstehen gleichermaßen ihrer Eliminierung,¹⁰⁹ zumal sie, als „unvermeidlich“ auf das „letzte Objekt der praktischen Vernunft“ abzielende „Geheimnisse“¹¹⁰ an solchen ‚Grenzen‘ der Vernunft selbst – sich „auf der Grenze haltend“¹¹¹ – doch veranlassen, dass „nicht alles Denken ausgehe“¹¹² [...].¹¹³

Langthaler glaubt auch, Kants berühmten Abschnitt „[v]on dem Primat der reinen praktischen Vernunft in ihrer Verbindung mit der speculativen“¹¹⁴ für sein Verständnis der „*moralisch-transscendenten* Ideen“ heranziehen zu können.

Waren die zwei „Kardinalsätze unserer reinen Vernunft: es ist ein Gott, es ist ein künftiges Leben“,¹¹⁵ sofern sie „unabtrennlich zum praktischen Interesse der reinen Vernunft gehören“, als „moralische Ideen“ ein für die spekulative Vernunft „fremdes Angebot, das nicht auf ihrem Boden erwachsen, aber doch hinreichend beglaubigt ist“,¹¹⁶ so gilt, analog dazu, von den „moralisch *transzendenten* Ideen“ (mit dem darin angezeigten „noch etwas mehr“), dass diese für die „praktische Vernunft“ nunmehr ein entsprechendes („hinreichend beglaubigtes“, jedoch „ihr sonst unbekanntes“¹¹⁷) „fremdes Angebot“ bedeuten, woraufhin sich diese „praktische Vernunft“ „ausdehnt“^{118, 119}

Wie häufig in dem Beitrag, so werden auch hier wieder Textfetzen aus sehr verschiedenen Publikationen Kants zum Zwecke eines Arguments zusammengesetzt; diesmal aus Kants *Moraltheologie* und aus seiner Religionslehre. Die Behauptung einer Analogie beruht auf Wunschdenken.

In Kants *Moraltheologie* geht es um Sätze (die späteren Postulate), welche die theoretische Vernunft nicht „behauptend fest[...]setzen“ kann, „indessen daß sie ihr auch eben nicht wi-

¹⁰⁴ Kant dagegen spricht vom „*theoretischen* Mangel des reinen Vernunftglaubens“; und er tut dies im Brief an den König (SF 07.09). Dieses Zitat ist hier ebenso wenig einschlägig wie einige (hier nicht zitierte) Zeilen später ein Zitat aus der *Kritik der Urteilskraft* (siehe KU 05.314.01-05).

¹⁰⁵ Worin sollte denn ein moralisches Unvermögen des Vernunftglaubens bestehen? Kant spricht davon jedenfalls nicht, wohl aber von Vernunft.

¹⁰⁶ Die Dunkelheit dieser Ausführungen macht es unmöglich, ein Licht, gar ein besonderes, zu erkennen.

¹⁰⁷ Eine Erklärung, worum es sich bei einer grenzbegrifflichen Legitimation handelt, wäre hilfreich.

¹⁰⁸ Auch Langthaler entscheidet sich hier für eine Kursivierung, freilich anders als Kant.

¹⁰⁹ Nun, wegen eben dieses ihres Sich-Entziehens eliminiert Kant sie als gleichsam in jeder Hinsicht ungeeignet.

¹¹⁰ RGV 06.138. Nein, dort ist es allein die Freiheit, die, wenn sie „auf das letzte Object der praktischen Vernunft, die Realisirung der Idee des moralischen Endzwecks, angewandt wird, uns unvermeidlich auf heilige Geheimnisse führt“. Die Geheimnisse, von denen Kant in der Anmerkung dann spricht, sind gerade keine *moralisch-transzendenten* Ideen. Auch sie führen zu keiner Erweiterung der theoretischen Erkenntnis, aber sie sind eben nicht „auch *moralisch-transzendent*“.

¹¹¹ Langthaler nennt keine Quelle für diese vage Äußerung.

¹¹² RGV 06.144, Anm.

¹¹³ LA 202f.

¹¹⁴ KpV 05.119-121.

¹¹⁵ KrV A 742/B 770.

¹¹⁶ KpV 05.121.

¹¹⁷ Langthaler nennt keine Quelle.

¹¹⁸ RGV 06.52.

¹¹⁹ LA 206.

dersprechen“. Und diese Sätze gehören zugleich „*unabtrennlich zum praktischen Interesse* der reinen Vernunft“. Insofern sind sie zwar für die theoretische Vernunft „ein ihr fremdes Angebot, das nicht auf ihrem Boden erwachsen, aber doch hinreichend [GG. durch die kritische Aufhebung der Antinomie der praktischen Vernunft¹²⁰] beglaubigt ist“. ¹²¹ Wo aber ist an Langthalers Bezugsstelle von Kants *Religionslehre* eine Antinomie, wo etwas dem „höchsten Gut“ Entsprechendes? Und wo ist etwas „hinreichend beglaubigt“, wo ein „sonst unbekanntes“ „fremdes Angebot“? Die praktische Vernunft hat hier doch gar nichts anzubieten; sie ist in der gleichen Lage wie die theoretische: nichts für die Maximen zu denken, nichts für sie zu handeln.¹²² Vor allem aber: wo ist da ein Satz, der „*unabtrennlich zum praktischen Interesse* der reinen Vernunft“ gehört? Wo ein den Postulaten ähnlicher Satz, von dem man sagen könnte, er sei zwar als theoretischer Satz „nicht erweislich“, hänge aber „einem a priori unbedingt geltenden *praktischen* Gesetze unzertrennlich“ an?¹²³ Die *Kritik der praktischen Vernunft* ist wirklich ein ganz anderes Buch als *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, auch wenn beide aus Kants Feder stammen, zur Philosophie gehören und unter anderem von Gott handeln.

Zur Stützung seiner „moralisch *transzendenten*“ Position verweist Langthaler¹²⁴ auch einmal auf den von Kant in einer anderen Schrift erwähnten „Glaube[n] an eine uns unbekanntere Ergänzungsart des Mangels unserer eigenen Gerechtigkeit“.¹²⁵ Man gewinnt den Eindruck, er habe die zitierten Wörter mit einer Suchmaschine gefunden und sie gleichsam herausgefischt, ohne sich um deren Kontext zu kümmern. Sie finden sich in dem Kapitel von *Der Streit der Fakultäten* mit der Überschrift: „Einwürfe und Beantwortung derselben, die Grundsätze der Schriftauslegung betreffend“.¹²⁶ Langthalers Zitat entstammt einem „Einwurf“. Auf eben diesen Einwurf gibt Kant dann *seine* (von Langthaler mit keiner Silbe erwähnte) Antwort, mit der die Sache erledigt ist und die zugleich ein erhellendes Licht auf die Passage in der Religionsschrift wirft, in der von *moralisch-transzendenten* Ideen die Rede ist:

Eine unmittelbare göttliche Offenbarung in dem tröstenden Ausspruch: „Dir sind deine Sünden vergeben,“ wäre eine übersinnliche Erfahrung, welche unmöglich ist. Aber diese ist auch in Ansehung dessen, was (wie die Religion) auf moralischen Vernunftgründen beruht und dadurch *a priori*, wenigstens in praktischer Absicht, gewiß ist, nicht nöthig. Von einem heiligen und gütigen Gesetzgeber kann man sich die Decrete in Ansehung gebrechlicher, aber Alles, was sie für Pflicht erkennen, nach ihrem ganzen Vermögen zu befolgen strebender Geschöpfe nicht anders denken, und selbst der Vernunftglaube und das Vertrauen auf eine solche Ergänzung, ohne daß eine bestimmte empirisch ertheilte Zusage dazu kommen darf [= muss], beweiset mehr die ächte moralische Gesinnung und hiemit die Empfänglichkeit für jene

¹²⁰ KpV 05.114ff.

¹²¹ KpV 05.121.

¹²² Aus Kants Text „Die Vernunft [...] kann sie nur nicht in ihre Maximen zu denken und zu handeln aufnehmen.“ wird bei Langthaler: „Dieser ‚reflektierende Glaube‘ nimmt [...] die ‚Ergänzung‘ durch ‚Gnade‘ durchaus in die ‚Maximen zu denken und zu handeln auf.“ (LA 172) Auf derselben Seite wird aus Kants „natürlichen Unvermögens“ (RGV 06.178.13) „moralischen Unvermögens“ bei Langthaler, dem gar nicht auffällt, dass er zur Stützung seiner Position ausgerechnet im Kapitel „Vom Pfaffentum als einem Regiment im Afterdienst des guten Princips“ fündig zu werden sucht.

¹²³ KpV 05.122.

¹²⁴ LA 172.

¹²⁵ SF 07.47.

¹²⁶ SF 07.45ff.

gehoffte Gnadenbezeigung, als es ein empirischer Glaube thun kann.¹²⁷

Auf solche Weise müssen alle Schriftauslegungen, *so fern sie die Religion betreffen*, nach dem Princip der in der Offenbarung abgezweckten Sittlichkeit gemacht werden und sind ohne das entweder praktisch leer oder gar Hindernisse des Guten. – Auch sind sie alsdann nur eigentlich *authentisch*, d.i. der Gott in uns ist selbst der Ausleger, weil wir niemand verstehen als den, der durch unsern eigenen Verstand und unsere eigene Vernunft mit uns redet, die Göttlichkeit einer an uns ergangenen Lehre also durch nichts, als durch Begriffe *unserer* Vernunft, so fern sie rein-moralisch und hiemit untrüglich sind, erkannt werden kann.¹²⁸

Unermüdet ist Langthaler darum bemüht, so viel wie möglich von der christlichen Glaubenslehre vor dem Mahlstrom kantischer Religionskritik zu bewahren. So meint er etwa:

Auch Kants gelegentlicher Rekurs auf Gott als „allgemeinen Vater [!]“¹²⁹, der aller Glückseligkeit will“, sprengt offenbar den strengen „Vernunftbegriff von Gott“.¹³⁰

Der Kontext des Zitats lautet:

In jenem [einem „*Freund* [...] der Menschen“] ist auch die Vorstellung und Beherzigung der *Gleichheit* unter Menschen, mithin die Idee dadurch selbst verpflichtet zu werden, indem man Andere durch Wohlthun verpflichtet, enthalten; *gleichsam als* Brüder unter einem allgemeinen Vater, der Aller Glückseligkeit will.¹³¹

Von Gott, auf den angeblich rekuriert wird, ist da gar keine Rede; und schon deshalb ist die Rede von einer Sprengung abwegig.¹³² Freilich steht die Passage auch weder in Kants Gotteslehre, noch in seiner Religionslehre, sondern in der Tugendlehre und dort in einem Kapitel mit dem Titel „Von der innigsten Vereinigung der Liebe mit der Achtung in der *Freundschaft*.“¹³³ Kant hat eben in seinen verschiedenen Büchern auch Verschiedenes abgehandelt. In anderem Zusammenhang spricht Langthaler von einer offensichtlichen Verschärfung¹³⁴ mit Bezug auf die „merkwürdige Antinomie der menschlichen Vernunft mit sich selbst“, nämlich „ob ein historischer (Kirchen-)Glaube jederzeit als wesentliches Stück des seligmachenden über den reinen Religionsglauben hinzukommen müsse, oder ob er als bloßes Leitmittel endlich, wie fern diese Zukunft auch sei, in den reinen Religionsglauben übergehen könne.“¹³⁵ Man kann die ohnehin abwegige Begründung für die angebliche Verschärfung

¹²⁷ SF 07.47.

¹²⁸ SF 07.48.

¹²⁹ Langthalers Klammerausdruck.

¹³⁰ LA 210.

¹³¹ TL 06.472f. (letzte Hervorhebung von mir).

¹³² Die Rede von einem „allgemeinen Vater“ ließe sich übrigens sehr gut im Sinne des von Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* vorgestellten Vernunftbegriffs von Gott als „gütige[m] Regierer (und Erhalter)“ (KpV 05.131) verstehen.

¹³³ TL 06.469.

¹³⁴ LA 191.

¹³⁵ RGV 06.116.

(infolge der angeblichen Ernstnahme des „Menschensohn-Motivs“ durch Kant¹³⁶) beiseite lassen, da eine Verschärfung für Kant gar nicht möglich ist, weil die Antinomie, wie er nach mehrseitiger Erörterung erklärt, „nur scheinbar“¹³⁷ ist. Dass der „Kirchenglaube als ein historischer [...] nur das Vehikel für den reinen Religionsglauben enthält (in welchem der eigentliche Zweck liegt)“,¹³⁸ hatte für Kant sowieso nicht zur Diskussion gestanden. So erklärt er in dem Kapitel, das vom „allmähliche[n] Übergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens“ als der „Annäherung des Reichs Gottes“¹³⁹ handelt:

Es ist [...] eine nothwendige Folge der physischen und zugleich der moralischen Anlage in uns, welche letztere die Grundlage und zugleich Auslegerin aller Religion ist, daß diese endlich von allen empirischen Bestimmungsgründen, von allen Statuten, welche auf Geschichte beruhen, und die vermittelt eines Kirchenglaubens *provisorisch* die Menschen zur Beförderung des Guten vereinigen, allmählig losgemacht werde, und so reine Vernunftreligion zuletzt über alle herrsche [...].¹⁴⁰

Wo immer man mit Langthaler ‚Spannungen‘ zwischen ‚Vernunft und Offenbarung‘ feststellen mag: ganz gewiss betreffen sie nie Kants These von der Alleinherrschaft der Vernunftreligion und der *grundsätzlichen* Entbehrlichkeit der Offenbarungsreligion, sondern immer deren Geschichtlichkeit, also ihr Eingebettetsein in empirische Zusammenhänge. Der Verlauf der Geschichte ist zufällig; und dem vollständigen Zugriff des Menschen entzogen. Jeder *kann* ohne wesentlichen Verlust die Offenbarungsreligion entbehren; ob es jeder tut, kann nur die Geschichte zeigen. Da aber für Kant der die „wahre Kirche“ auszeichnende „reine Religionsglaube [...] sich *gänzlich* auf Vernunft gründet“,¹⁴¹ ist es ebenso gänzlich ausgeschlossen, dass aus einer Offenbarung dem reinen Vernunftglauben als solchem, „der, wenn er praktisch ist, in jedem Glauben eigentlich die Religion ausmacht“,¹⁴² ‚neues Licht‘ und ‚Belehrung‘ zukommen könnten oder gar müssten. Schon deswegen war Langthalers Versuch von Beginn an zum Scheitern verurteilt. Mehr als die (temporäre) Vehikelfunktion ist für die Offenbarungsreligion bei Kant nicht zu holen.¹⁴³

Ich nun neige dazu, mit dem von Kant schon für die *Träume eines Geistersehers* gewählten Schluss ebenfalls zu enden:

¹³⁶ „Menschensohn“ findet sich in Kants Werk einmal, in einer Anmerkung in der Religionsschrift. Ein geduldiger Leser mag herausfinden, wie Langthaler zu der Behauptung gelangt, dass Kants „Sympathie“ für die ‚Leitmittel‘-Variante angesichts des „dem Menschensohn-Motiv innewohnenden Aspekt[s] des der Vernunft ‚fremden Angebots‘ [...] jene ‚Antinomie der menschlichen Vernunft mit sich selbst‘ deutlich sichtbar macht.“ (LA 191f.)

¹³⁷ RGV 06.119.

¹³⁸ RGV 06.118.

¹³⁹ RGV 06.115.

¹⁴⁰ RGV 06.121 (m.H.). Siehe dazu: Bernd Dörflinger, Was Kants Religionsphilosophie den historischen Religionen zumutet, in: Sebastian Abel / Dieter Hüning (Hrsg.), Religion, Moral und Kirchenglaube. Beiträge zu Kants „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ (1793), Kantstudien-Ergänzungshefte, Bd. 223, Berlin/Boston 2023, 5-15.

¹⁴¹ RGV 06.115 (m.H.).

¹⁴² RGV 06.153.

¹⁴³ Man könnte mit dieser Art von Detail-Kritik angesichts des Befundes noch sehr lange fortfahren. Aber am Urteil würde sich nichts ändern. Der entscheidende Mangel in dem verständlichen Versuch, aus der Religionslehre Kants mehr als eine Vehikelfunktion für die (christliche) Offenbarungsreligion zu gewinnen, liegt darin, dass der streng *system*-orientierte und *prinzipien*-theoretische Charakter von Kants Lehre ignoriert wird. Besonders im Fall von Kant hat so etwas verheerende hermeneutische Folgen.

So ist auch der *moralische Glaube* bewandt, dessen Einfalt mancher Spitzfindigkeit des Vernünftels überhoben sein kann, und welcher einzig und allein dem Menschen in jeglichem Zustande angemessen ist, indem er ihn ohne Umschweif zu seinen wahren Zwecken führt. Laßt uns demnach alle lärmende Lehrverfassungen von so entfernten Gegenständen der Speculation und der Sorge müßiger Köpfe überlassen. Sie sind uns in der That gleichgültig, und der augenblickliche Schein der Gründe für oder dawider mag vielleicht über den Beifall der Schulen, schwerlich aber etwas über das künftige Schicksal der Redlichen entscheiden. Es war auch die menschliche Vernunft nicht gnugsam dazu beflügelt, daß sie so hohe Wolken theilen sollte, die uns die Geheimnisse der andern Welt aus den Augen ziehen, und den Wißbegierigen, die sich nach derselben so angelegentlich erkundigen, kann man den einfältigen, aber sehr natürlichen Bescheid geben: daß es wohl am rathsamsten sei, *wenn sie sich zu gedulden beliebten, bis sie werden dahin kommen*. Da aber unser Schicksal in der künftigen Welt vermuthlich sehr darauf ankommen mag, wie wir unsern Posten in der gegenwärtigen verwaltet haben, so schließe ich mit demjenigen, was Voltaire seinen ehrlichen Candide nach so viel unnützen Schulstreitigkeiten zum Beschlusse sagen läßt: *Laßt uns unser Glück besorgen, in den Garten gehen und arbeiten!*¹⁴⁴

Berlin, im August 2024
www.georggeismann.de

¹⁴⁴ TG 02.373. In *Der Streit der Fakultäten* des alten Kant liest man: „[...] der eigentliche Zweck der Religionslehre, moralisch bessere Menschen zu bilden, [...]“ (SF 07.66).